

Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an den kantonalen Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen (Berufsschullehrerverordnung)

vom 25. Oktober 2005

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 23 und 24 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 28. März 1983, auf § 1 Abs. 4 der Lohnverordnung vom 27. September 2005, auf Art. 1 Abs. 4 lit. c, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3 und 4, Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 2 und 3, Art. 23, Art. 24 Abs. 6, Art. 25 Abs. 6, Art. 26 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2 und 3, Art. 35, Art. 38 Abs. 4, Art. 43 Abs. 4 und Art. 44 Abs. 1, 2 und 3 des Personalgesetzes vom 3. Mai 2004 sowie auf § 1 Abs. 4 der Personalverordnung vom 14. Dezember 2004,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a) Lehrpersonen an kantonalen Berufsfachschulen sowie den entsprechenden Berufsmittelschulen;
- b) Lehrpersonen an Ausbildungsgängen der höheren Berufsbildung;
- c) Dozierende der Höheren Fachschulen des Kantons Schaffhausen.

² Sie bildet die Berechnungsgrundlage für die Beitragsleistungen der öffentlichen Hand an die Besoldungen der Lehrpersonen an Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen, deren Träger nicht der Kanton ist.

³ Sie regelt die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen aus dem Arbeitsverhältnis, soweit diese nicht durch das Berufsbildungsgesetz, das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz und die entsprechenden Verordnungen, das Personalgesetz, die Personalverordnung sowie die Lohnverordnung geregelt sind.

§ 2

Subsidiäre Zuständigkeit

Soweit das kantonale Recht keine Regelung enthält, ist das Erziehungsdepartement für alle personalrechtlichen Entscheide zuständig.

2. Abschnitt: Entstehung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 3

Anstellungsvorschriften

Für die Anstellung der Lehrpersonen sind grundsätzlich die Vorschriften der Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes massgebend.

§ 4

Besetzung von Stellen

¹ Zu besetzende Stellen sind in der Regel zu veröffentlichen.

² Keine Veröffentlichung ist in begründeten Ausnahmefällen erforderlich, insbesondere wenn:

- a) die Anstellung für höchstens ein Schulsemester erfolgen soll;
- b) die Stelle kurzfristig besetzt werden muss;
- c) die Stelle durch Berufung besetzt wird.

³ Eine Stelle, die infolge von Krankheit oder Unfall der stelleninhabenden Lehrperson von einer Stellvertretung besetzt ist, kann in der Regel erst nach Ablauf der Lohnzahlungspflicht wieder definitiv besetzt werden.

§ 5

Anstellungsarten

Es werden folgende Anstellungsarten unterschieden:

- a) unbefristete Anstellung als Hauptlehrperson;
- b) befristete und unbefristete Anstellung im Lehrauftragsverhältnis.

§ 6

Anstellungs- und Lohnfestlegungsbefugnis

¹ Für die Anstellung und die Lohnfestlegung der Lehrpersonen ist die Schulleitung zuständig.

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Lohnfestlegung der Rektorinnen und Rektoren. Das Erziehungsdepartement stellt die

übrigen Schulleitungsmitglieder an und legt den Lohn fest.

§ 7

Vertrauensärztliche Untersuchung

Zuständig zur Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemäss § 11 Abs. 2 der Personalverordnung ist die Schulleitung.

§ 8

Unbefristete Anstellung als Hauptlehrperson

Voraussetzungen für eine unbefristete Anstellung als Hauptlehrperson an Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen sind eine abgeschlossene Ausbildung gemäss Art. 46 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002, eine erfolgreiche zweijährige, die Anforderungen des Amtsauftrags erfüllende Berufstätigkeit sowie ein Pensum von mindestens 50%. Über Ausnahmen entscheidet das Erziehungsdepartement auf Antrag der Aufsichtskommission.

§ 9

Befristete und unbefristete Anstellung im Lehrauftragsverhältnis

¹ Als im Lehrauftragsverhältnis angestellt gelten Lehrpersonen, die in der Regel mindestens für die Dauer eines Schulsemesters befristet oder unbefristet angestellt werden und deren Pensum in der Regel semesterweise je nach Bedarf veränderbar ist.

² Die Schulleitung kann von den Voraussetzungen für eine unbefristete Anstellung gemäss § 8 dieser Verordnung abweichen.

³ Die erstmalige Anstellung von Lehrpersonen erfolgt im befristeten Lehrauftragsverhältnis.

⁴ Soll eine befristete Anstellung im Lehrauftragsverhältnis erneuert werden, so ist dies der Lehrperson in der Regel spätestens einen Monat vor Ablauf der Anstellungsfrist mitzuteilen.

⁵ Lehrpersonen an den Höheren Fachschulen (Dozierende) werden in der Regel semesterweise im Lehrauftragsverhältnis angestellt.

⁶ § 18 der Personalverordnung findet keine Anwendung auf im Lehrauftragsverhältnis angestellte Lehrpersonen, deren Pensum veränderbar ist.

§ 10

Probezeit

¹ Zu Beginn der Anstellung gilt grundsätzlich eine Probezeit von drei Monaten.

² In begründeten Fällen kann auf eine Probezeit verzichtet oder es kann eine kürzere Probezeit vereinbart werden.

§ 11

Kündigungsfristen und -termine

¹ Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden.

² Nach Ablauf der Probezeit können die befristete und unbefristete Anstellung im Lehrauftragsverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen bzw. die unbefristete Anstellung als Hauptlehrperson unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Schulsemesters gekündigt werden.

§ 12

Pensionierung

¹ Die Pensionierung erfolgt frühestens auf Ende des Schulsemesters, in welchem die Lehrperson Anspruch auf eine Rente der Pensionskasse hat, und spätestens auf das Ende desjenigen Schulsemesters, in welchem sie Anspruch auf eine AHV-Rente hat.

² Das Erziehungsdepartement kann Ausnahmen über die Altersgrenze hinaus bewilligen.

§ 13

Invalidität

¹ Dauert die ganze oder teilweise Arbeitsaussetzung einer Lehrperson wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Monate und ist der Zeitpunkt der vollständigen Wiederaufnahme der Arbeit ungewiss, so erstattet die Schulleitung dem Personalamt unter Beilage der bisherigen Arzzeugnisse schriftlich Bericht.

² Lehrpersonen, die Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse erheben, haben der Schulleitung rechtzeitig ein schriftliches Gesuch zuhanden der Kasse einzureichen. Bei einer Pensionierung invaliditätshalber leitet die Schulleitung das Gesuch mit einem Antrag und mit einem Arzzeugnis an die Kasse weiter.

³ Die Schulleitung kann eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen. Ergibt sich aus dem vertrauensärztlichen Bericht, dass die Lehrperson voraussichtlich die volle Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht wieder erlangt, so stellt die Schulleitung der Pensionskasse Antrag.

3. Abschnitt: Allgemeine Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis

§ 14

Personalgespräch

Der Regierungsrat regelt das Personalgespräch mit Lehrpersonen in einer speziellen Verordnung.

§ 15

Beginn und Ende des Besoldungsanspruchs

¹ Lehrpersonen, die auf Beginn des Schuljahres oder des zweiten Semesters auf unbestimmte Zeit oder für mindestens ein Semester angestellt werden, beziehen ihre Besoldung ab 1. August oder ab 1. Februar.

² Bei Kündigung auf Ende des ersten oder des zweiten Semesters wird die Besoldung bis 31. Januar oder bis 31. Juli ausgerichtet.

³ Für Lehrgänge, die nach den Herbst- oder Frühlingsferien beginnen, richtet sich der Besoldungsanspruch nach den Daten des von der Aufsichtskommission genehmigten Stundenplans. Ausser bei Kündigung während Probezeit umfasst der Besoldungsanspruch in jedem Fall ein volles Semester.

§ 16

Anfangsbesoldung

¹ Die Lehrpersonen werden bei der Anstellung in der Regel in ein Lohnband eingereiht.

² Für die Einreihung in eine Bandposition innerhalb des Lohnbandes werden die schulischen und ausserschulischen Tätigkeiten wie folgt angerechnet:

a) Lehrtätigkeit mit einem Pensum:

- aa) bis 33%: Anrechnung der Dienstjahre zu einem Drittel;
- bb) von 34% bis 67%: Anrechnung der Dienstjahre zu zwei Dritteln;
- cc) ab 68%: volle Anrechnung der Dienstjahre;

b) Andere Berufstätigkeiten: angemessene Anrechnung der Dienstjahre;

c) Erziehung von Kindern bis zum 18. Altersjahr:

- aa) bis zwei Kinder: hälftige Anrechnung bis höchstens fünf Dienstjahre;
- bb) ab drei Kindern: Anrechnung zu drei Vierteln bis höchstens sieben Dienstjahre;

d) Lebenserfahrung ab dem 24. Altersjahr: angemessene Anrechnung zu höchstens einem Drittel und bis höchstens fünf Dienstjahre.

³ Anrechnungen gemäss Abs. 2 lit. a bis d können innerhalb des gleichen Zeitraums nur einmal erfolgen, wobei die für die anzustellende Lehrperson günstigere Variante anzuwenden ist.

⁴ Bei Wiedereintritt in den Schuldienst des Kantons Schaffhausen innerhalb zweier Jahre erfolgt die Einreihung in eine Bandposition innerhalb des Lohnbandes mindestens so, wie sie im Zeitpunkt des Austritts gewesen ist. Zusätzliche Dienstjahre können nur für den Zeitraum nach dem Austritt aus dem Schuldienst des Kantons Schaffhausen angerechnet werden.

§ 17

Besoldungsansätze

¹ Lehrpersonen, die über eine abgeschlossene Ausbildung gemäss Art. 46 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 verfügen, wird 100% des Ansatzes gemäss dem jeweiligen Lohnband ausgerichtet.

² Lehrpersonen mit dem Lehrdiplom einer unteren Schulstufe sowie solchen ohne Lehrdiplom, jedoch mit einem entsprechenden Fachabschluss, wird 90% des Ansatzes gemäss dem jeweiligen Lohnband ausgerichtet.

³ Lehrpersonen, die weder über ein Lehrdiplom noch über einen entsprechenden Fachabschluss verfügen, wird 80% des Ansatzes gemäss dem jeweiligen Lohnband ausgerichtet.

⁴ Über spezielle Fälle entscheidet die Schulleitung.

§ 18

Lohnerhöhung

Eine Lohnerhöhung kann sowohl im befristeten als auch im unbefristeten Arbeitsverhältnis gewährt werden.

§ 19

Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall im befristeten Arbeitsverhältnis

§ 42 Abs. 4 der Personalverordnung gilt nur für Lehrpersonen, deren Arbeitsverhältnis für weniger als ein Jahr befristet ist. Für die übrigen befristet angestellten Lehrpersonen gelten die Bestimmungen der Personalverordnung über die Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall im unbefristeten Arbeitsverhältnis entsprechend.

§ 20

Lohnzahlung während Militär- und anderen Dienstpflichten

Die während der Erfüllung der Dienstpflichten gemäss § 45 der Personalverordnung ausgerichtete Erwerbsausfallentschädigung fällt bis zur Höhe der Lohnzahlung an den Kanton.

§ 21

Nebenbeschäftigungen

¹ Die Bewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung gemäss § 28 der Personalverordnung wird auf schriftliches Gesuch hin vom Erziehungsdepartement im Einvernehmen mit der Schulleitung erteilt.

² Die ausfallende Unterrichtszeit ist nachzuholen. Ist dies nicht möglich, wird eine Stellvertretung eingesetzt. Die Besoldung der stelleninhabenden Lehrperson wird im Verhältnis zur ausfallenden Arbeitszeit gekürzt.

³ Lehrpersonen, die ein Teilpensum unterrichten, haben die Schulleitung auch vor der Aufnahme einer zusätzlichen Unterrichtstätigkeit an einer anderen Schule zu informieren.

§ 22

Annahme eines öffentlichen Amtes

¹ Vor der geplanten Übernahme eines öffentlichen Amtes ist die Schulleitung frühzeitig zu informieren.

² Die Übernahme bedarf einer Bewilligung der Schulleitung, wenn die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht oder die Abwesenheit während der ordentlichen Arbeitszeit bei einem Vollpensum mehr als 15 Tage im Schuljahr beträgt.

³ Die ausfallende Unterrichtszeit ist nachzuholen. Ist dies nicht möglich, wird eine Stellvertretung eingesetzt. Für die 15 Tage übersteigende Abwesenheit vom Unterricht wird die Besoldung entsprechend der zusätzlich ausgefallenen Unterrichtszeit gekürzt. Für Teilzeitbeschäftigte bestimmt sich die Grenze anteilmässig.

§ 23

Altersentlastung

¹ Lehrpersonen ab vollendetem 57. Altersjahr wird die Altersentlastung von zwei Lektionen, ab vollendetem 60. Altersjahr von drei Lektionen vom nächsten Schulsemester an gewährt.

² Bei mehr als 75% eines vollen Pensums wird die volle Entlastung gewährt, bei mehr als 50% eines vollen Pensums die halbe Entlastung.

³ Der Anspruch auf Altersentlastung entfällt, wenn Überstunden erteilt werden. Ausnahmen können von der Schulleitung bewilligt werden.

4. Abschnitt: Unterrichtszeit, Überstunden, Stellvertretungen, Feiertage, Ferien und Urlaub

§ 24

Unterrichtsverpflichtung

¹ Das Vollpensum einer Lehrperson beträgt pro Jahr:

- 1040 Lektionen für Lehrpersonen mit berufskundlichen, allgemein bildenden und wissenschaftlichen Fächern mit vorwiegend theoretischer Ausrichtung;
- 1120 Lektionen für Lehrpersonen in berufskundlichen und allgemein bildenden Fächern mit vorwiegend praktischer Ausrichtung (Sport, Werken, Hauswirtschaft usw.).

² Der Subventionsabrechnung für Lehrpersonen von Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen, deren Träger nicht der Kanton ist, liegt ebenfalls ein Vollpensum von 1040 bzw. 1120 Lektionen zu Grunde.

§ 25

Weitere Pflichten

¹ Lehrpersonen sind auf Anordnung der Schulleitung verpflichtet, Klassen-, Sport- und Ferienlager zu leiten, an schulischen Veranstaltungen teilzunehmen und Aufträge im Interesse der Schule zu erfüllen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn derartige Anlässe in die unterrichtsfreie Zeit oder in die Schulferien fallen.

² Zusätzlich zum Unterricht hat jede Lehrperson ohne besondere Entschädigung folgende Pflichten:

- Teilnahme an Konferenzen und anderen Schulanlässen;
- Übernahme der Klassenlehrerfunktion und anderer Aufgaben, die der Schulbetrieb erfordert;
- Mitarbeit bei bzw. Abnahme von Prüfungen.

³ Diese Pflichten haben in einem angemessenen Verhältnis zur erteilten Lektionenzahl zu stehen.

§ 26

Unterrichtszeiten

¹ Eine Unterrichtslektion dauert 45 Minuten. Die im Rahmen des Stundenplanes festgesetzten Unterrichtszeiten sind einzuhalten.

² Lehrpersonen, die mehr als 75% eines Vollpensums unterrichten, haben sich für die Stundenplanung an fünf Tagen pro Schulwoche für den Schulunterricht und nach Notwendigkeit für Schulveranstaltungen zur Verfügung zu halten. Für Lehrpersonen, die weniger als 75% eines Vollpensums unterrichten, gilt dies anteilmässig.

§ 27

Mehrlektionen, Stellvertretungen

¹ Lehrpersonen mit Vollpensum können pro Schulwoche bis zu drei Mehrlektionen zugeteilt werden. Diese sind in der Regel im nächsten Schuljahr zu kompensieren.

² Die Erteilung von mehr als drei Mehrlektionen pro Woche über ein volles Pensum hinaus an der eigenen oder an anderen Schulen ist in der Regel unzulässig. Über vorübergehende Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

³ Die Lehrpersonen sind grundsätzlich zur Übernahme von unentgeltlichen Zusatzlektionen, insbesondere Stellvertretungen, verpflichtet. Die Einzelheiten sind in der vom Erziehungsdepartement zu genehmigenden Schulordnung geregelt.

§ 28

Feier- und Ferientage

¹ Feiertage und von der Schulleitung festgelegte Ferientage, die in die unterrichtsfreie Zeit fallen, können nicht nachbezogen werden.

² Vor Feiertagen richtet sich der Schulschluss nach dem Stundenplan.

§ 29

Ferien

¹ Lehrpersonen können ihre Ferien ausschliesslich während der Schulferien beziehen.

² Ausgenommen sind aus der Organisation des Schulbetriebs sich ergebende, speziell zu regelnde Fälle.

§ 30

Umwandlung 13. Monatsrate

Eine Umwandlung der 13. Monatsrate in den Bezug von zusätzlichen freien Tagen ist ausgeschlossen.

§ 31

Urlaub

¹ Hat das Arbeitsverhältnis vor Beginn des Urlaubs nicht mindestens zwei Jahre gedauert, wird kein Urlaub bewilligt.

² Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub, von teilweise bezahltem Urlaub unter Verrechnung der Stellvertretungskosten sowie von bezahltem Urlaub für Weiterbildung oder sonstige im Interesse der Schule liegende Tätigkeiten bis zu einem Monat ist die Schulleitung, bei längerer Dauer das Erziehungsdepartement auf Antrag der Schulleitung zuständig.

³ Die Einzelheiten werden in einem vom Erziehungsdepartement zu genehmigenden Reglement festgelegt.

§ 32

Kurzurlaub

Fallen die einen Kurzurlaub auslösenden Ereignisse gemäss § 40 der Personalverordnung in die Schulferien, auf unterrichtsfreie Tage oder in die Zeit von Krankheit, Unfall oder Urlaub, besteht kein Anspruch auf Kompensation.

5. Abschnitt: Schulleitung und Spezialfunktionen

§ 33

Schulleitung und Entlastung

¹ An Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen wird eine Schulleitung eingesetzt.

² Das wöchentliche Pflichtpensum der Rektorin bzw. des Rektors der Berufsfachschule beträgt vier Lektionen.

³ Der Subventionsabrechnung für die Rektorin bzw. den Rektor von Berufsfachschulen, deren Träger nicht der Kanton ist, liegt ein wöchentliches Pflichtpensum von acht Lektionen zugrunde. Zudem ist für diese Funktion eine Funktionszulage subventionsberechtigt, die derjenigen der Rektorin bzw. des Rektors des Berufsbildungszentrums entspricht.

⁴ Die Entlastung der übrigen Mitglieder der Schulleitungen wird vom Erziehungsdepartement geregelt.

§ 34

Weitere Spezialfunktionen

¹ Lehrpersonen können zur Übernahme weiterer Spezialfunktionen, wie Mentorate, Berufsverantwortliche usw. verpflichtet werden, sofern es der Schulbetrieb erfordert.

² Sofern der zeitliche Aufwand eine Unterrichtsentlastung rechtfertigt, regelt die Schulleitung diese in einem Reglement, welches vom Erziehungsdepartement genehmigt wird.

6. Abschnitt: Entschädigungen

§ 35

Sitzungsgelder

¹ Lehrpersonen beziehen als Mitglied einer vom Erziehungsdepartement eingesetzten Kommission oder Arbeitsgruppe ein Sitzungsgeld, sofern ihre Funktion mit wesentlicher Mehrarbeit verbunden ist und die Sitzung ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt wird.

² Die vorsitzende sowie die protokollführende Lehrperson erhalten in jedem Fall ein Sitzungsgeld.

³ Der Regierungsrat setzt die Höhe der Sitzungsgelder fest.

§ 36

Stellvertretungen und Stützkurse

¹ Entschädigungsberechtigte Stellvertretungen und Stützkurse werden basierend auf dem Minimum des jeweiligen Lohnbandes entlohnt.

² Für bereits an den Berufsfachschulen und den Höheren Fachschulen des Kantons Schaffhausen tätige Lehrpersonen sind die Ansätze entsprechend ihrem aktuellen Lohn massgeblich.

³ § 17 dieser Verordnung gilt für die Ansätze gemäss Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 37

Mitwirkung an Prüfungen, Prüfungsexperten

¹ Expertinnen bzw. Experten, die für Prüfungen von ausserhalb der Schule beigezogen werden, erhalten für ihre Tätigkeit bei den mündlichen

und schriftlichen Prüfungen eine Entschädigung.

² Die Lehrpersonen haben unentgeltlich als Examinatorinnen bzw. Examinatoren an Aufnahme-, Zwischen- und Abschlussprüfungen mitzuwirken. Diese Pflicht hat in einem angemessenen Verhältnis zur erteilten Lektionenzahl zu stehen.

³ Geht die Mitwirkung als Examinatorin bzw. Examinator an Aufnahme-, Zwischen- und Abschlussprüfungen über ein angemessenes Verhältnis zur erteilten Lektionenzahl hinaus, so erhält die Lehrperson eine Entschädigung, die derjenigen der Prüfungsexpertinnen bzw. -experten entspricht.

⁴ Die Einzelheiten der Entschädigung werden von der Schulleitung in einem Reglement geregelt, welches vom Erziehungsdepartement genehmigt wird.

§ 38

Schulleitung und Spezialfunktionen

Die Entschädigung von Schulleitungs- und Spezialfunktionen wird vom Erziehungsdepartement geregelt.

7. Abschnitt: Weiterbildung

§ 39

Förderung der Weiterbildung

¹ Die Weiterbildung der Lehrpersonen ist durch die Schulleitung auf geeignete Weise zu fördern.

² Die Schulleitung kann Lehrpersonen verpflichten, sich weiterzubilden.

³ Mehrtägige Veranstaltungen und Kurse sind möglichst in der unterrichtsfreien Zeit und in den Schulferien zu besuchen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

⁴ Beim Besuch von nicht vom BBT angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt die Entschädigung auf Grund des Reglements über den Ersatz von direkten Auslagen, welches vom Erziehungsdepartement genehmigt wird.

8. Abschnitt: Bildungsurlaub

§ 40

Begriff

Der Bildungsurlaub ist eine freiwillige, auf die Bedürfnisse der Lehrpersonen und der Schule ausgerichtete, individuell ausgestaltete Weiterbildung. Er dauert mindestens vier Wochen bis höchstens ein Semester und kann auf Antrag der Aufsichtskommission durch das Erziehungsdepartement bewilligt werden.

§ 41

Ziel

Der Bildungsurlaub stellt sicher, dass die Lehrpersonen im Rahmen ihres Lehrauftrages über die aktuellen Kenntnisse und das notwendige Wissen verfügen. Er ergänzt die regelmässige Weiterbildung und kann auch der Verbesserung der methodisch-didaktischen Kompetenz oder der Vorbereitung auf eine neue Aufgabe an der Schule dienen.

§ 42

Voraussetzungen

¹ Der Bildungsurlaub wird in der Regel nur Hauptlehrpersonen mit vollem Pensum und mindestens zehn Jahren Unterrichtstätigkeit an der jeweiligen Berufsfachschule bewilligt. Über Ausnahmen entscheidet das Erziehungsdepartement auf Antrag der Aufsichtskommission.

² Das Bedürfnis für einen Bildungsurlaub muss ausgewiesen sein.

³ Die üblichen Weiterbildungsanstrengungen müssen wahrgenommen worden sein.

⁴ Die Ziele des Bildungsurlaubs müssen mit dem vorgelegten Programm auf zweckmässige Art und Weise erreicht werden.

⁵ Die Weiterführung eines geordneten Schulbetriebs muss gewährleistet sein.

§ 43

Kostenregelung

¹ Während des Bildungsurlaubs wird das ordentliche Gehalt für das Pflichtpensum (exkl. Funktionszulagen und Überstunden) ausbezahlt.

² Die Finanzierung des Urlaubsaufwandes ist Sache der beurlaubten Lehrperson. Der Kanton kann sich an ausserordentlichen Aufwendungen beteiligen.

³ Das Erziehungsdepartement entscheidet über die Verwendung ausserordentlicher Einnahmen der Lehrpersonen aus der Urlaubstätigkeit, soweit sie deren Aufwendungen übersteigen.

§ 44

Rückzahlungspflicht

Die Rückzahlungspflicht gemäss § 50 der Personalverordnung entsteht, wenn die Lehrperson die Berufsfachschule innert fünf Jahren nach Beendigung des Bildungsurlaubes aus eigenem Antrieb verlässt.

§ 45

Eingabefrist

Wird ein bezahlter Bildungsurlaub gewünscht, so ist der Schulleitung bis spätestens sechs Monate vor Antritt des geplanten Urlaubs ein Gesuch einzureichen.

§ 46

Schlussbericht

Nach Abschluss eines Bildungsurlaubs ist der Schulleitung zuhanden der Aufsichtskommission innerhalb einer Frist von drei Monaten ein aussagekräftiger Bericht zuzustellen, der folgende Angaben enthält:

- a) Bestätigungen für das absolvierte Detailprogramm;
- b) Aussagen über das Erreichen der Ziele des Bildungsurlaubs;
- c) zu erwartende Auswirkungen auf den Unterricht;
- d) allfällige Lehren und Konsequenzen für einen Bildungsurlaub von Kolleginnen und Kollegen.

9. Abschnitt: Verfahren- und Formvorschriften

§ 47

Grundsatz und Rechtsweg

Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach Art. 16 des Personalgesetzes. Insbesondere ist für den Rechtsweg bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis das Verwaltungsrechtspflegegesetz anwendbar.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 48

Übergangsbestimmung

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle im Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens bestehenden Arbeitsverhältnisse. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Lehrpersonen an Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen, die gemäss den vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung geltenden Bestimmungen angestellt und die Voraussetzungen für eine Entlohnung von 100% des Ansatzes gemäss dem jeweiligen Lohnband erfüllt haben, werden bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses weiterhin nach den vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Grundsätzen angestellt und entlohnt.

§ 49

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an den Berufsfachschulen und den Höheren Fachschulen vom 1. Februar 2005 aufgehoben.

§ 50

In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [1\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2005, S. 1415

- 1) Amtsblatt 2005, S. 1415.